



# Richtlinie zum Besuch von Schwimmbädern durch Kindertageseinrichtungen

# Richtlinie zum Besuch von Schwimmbädern durch Kindertageseinrichtungen

## Handlungsleitfaden für Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Bremen zur Einführung eines systematischen Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

### 1. Bedeutung des Badens/ Schwimmens in Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Bewegungserziehung und der Förderung des Gruppenprozesses im frühen Kindesalter kommt dem Baden und Schwimmen eine besondere Bedeutung zu.

Bewegungserziehung im Vorschulalter hat die besondere Aufgabe, die Kinder an das Wasser zu gewöhnen und sie in spielerischer Form mit dem Wasser vertraut zu machen. In der Kindertageseinrichtung steht somit die Wassergewöhnung an erster Stelle – Schwimmen lernen ist nicht das vorrangige Ziel.

Der Schwimmbadbesuch stellt Kindertageseinrichtungen und Personal vor besondere organisatorische Anforderungen. In der Regel können nur routinierte Fachkräfte dies leisten, denn nur wenige Aufgaben können an noch berufsunerfahrene Kolleg:innen oder Eltern delegiert werden.

Generell ist zwischen Besuchen von öffentlichen Schwimmbädern, nichtöffentlichen Bädern (sogenannte Eigenbetriebe) und Schwimmen in öffentlichen Gewässern zu unterscheiden.

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an Sicherheitshinweisen und organisatorischen Empfehlungen der

- Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (**DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ Stand 04-2022**),
- Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (**DGfDB R 94.14) „Sicherheit bei der Organisation und Durchführung von Schwimm- und das Schwimmen vorbereitenden Kursen“**, in der Fassung: August 2016,
- Informationsschrift der Unfallkasse Nord **„Rettungsfähigkeit von Erzieherinnen und Erziehern“**

### 2. Voraussetzungen

Folgende unter 2.1-2.4 genannten Punkte gelten als Voraussetzung und sind vor **jedem Schwimmbadbesuch im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung** zu klären. Besonderheiten zum Baden/Schwimmen mit Krippenkindern (3) und Hortkindern (4) sind zu beachten. Zusätzlich sind die Hinweise zu Besuchen in Schwimmbädern im Eigenbetrieb (5.3) und Aufenthalte an öffentlichen Gewässern (5.4) zu berücksichtigen.

#### 2.1 Unterweisungspflicht

Die Einrichtungsleitung hat sämtliche Mitarbeiter:innen einmal jährlich bezüglich der Regelungen dieser Richtlinie nachweislich zu unterweisen. In diese Unterweisung sind auch Angebote für die Verwendung von Planschbecken (in den Sommermonaten) mit einzubinden. Zudem findet die Unterweisung im Rahmen der Einarbeitung neuer Fachkräfte durch die Einrichtungsleitungen statt. Weitere Unterweisungen erfolgen zielgerichtet (z. B. wenn zwischen Unterweisung und Schwimmbadbesuch ein Zeitraum von drei Monaten oder länger vergangen ist).

#### 2.2 Vorbereitung & Einverständnis der Eltern

- Die Einrichtungsleitung wird vorab über den Schwimmbadbesuch in Kenntnis gesetzt und muss dem Vorhaben zustimmen.
- Die Einrichtungsleitung informiert sich vor dem ersten Besuch umfassend über die örtlichen Gegebenheiten und entscheidet, ob das ausgewählte Bad für einen Besuch mit Kindern der entsprechenden Altersgruppe geeignet ist. Organisatorische Absprachen und Regelungen mit dem Bäderpersonal (z. B. Betreiber:in, Schwimmmeister:in) sollten bereits zu diesem Zeitpunkt getroffen werden.

- Das schriftliche Einverständnis der Eltern für den Schwimmbadbesuch ist mindestens quartalsweise für den Schwimmbadbesuch erforderlich. Mit der elterlichen Erlaubnis ist auch der aktuelle Gesundheitszustand der Kinder abzufragen. Erkrankungen, wie Herzfehler, Diabetes, Epilepsie oder Allergien können im Wasser zu lebensbedrohlichen Gefahren führen.
- Es ist zu klären / einzuteilen, welche Kinder am Schwimmbadbesuch teilnehmen (siehe untenstehende Hinweise zu den Wassertiefen und der Aufsichtspflicht). Zur Einteilung der Kinder ist der mitgeltende Vordruck zwecks Planung zu nutzen.

Für das Baden (= Wassergewöhnung) mit Kindern ohne Schwimmbadzeichen darf in der Regel nur ein Lehrschwimmbekken mit Hubboden genutzt werden. Nur hier liegen hinsichtlich Wassertiefe und Wassertemperaturen die entsprechenden Voraussetzungen vor. Idealerweise werden hierzu räumlich abgetrennte Lehrschwimmbekken mit Hubboden genutzt. Sollte das Schwimmen in Schwimmhallen mit tieferen Becken bzw. nicht räumlich getrennten Schwimmer- und Nichtschwimmerbereichen stattfinden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen bzgl. der Rettungsfähigkeit zu beachten (siehe 2.3.1).

Unabhängig vom Schwimmbad ist die Wassertiefe ein wesentlicher Aspekt beim Baden. Sie muss immer in Relation zur Körpergröße der Kinder betrachtet werden. Nach Empfehlung der DGUV sollen Nichtschwimmer:Innen in maximal brusttiefem Wasser baden. Unter Berücksichtigung dieser Forderung wird für Kinder, die nicht schwimmen können, empfohlen, die Wassertiefen in nachstehender Tabelle nicht zu überschreiten:

Alter ab	Wassertiefe	Begründung
3 Jahre	bis max. 0,60 m	Durchschnittliche Körpergröße 0,95 m
4 Jahre	bis max. 0,70 m	Durchschnittliche Körpergröße 1,03 m
5 Jahre	bis max. 0,80 m	Durchschnittliche Körpergröße 1,10 m
6 Jahre	bis max. 0,85 m	Durchschnittliche Körpergröße 1,17 m

Tabelle 1 - Wassertiefen *Quelle: DGUV Information 202-079*

Wird von diesen Empfehlungen abgewichen, so dass einzelne Kinder aufgrund ihrer Körpergröße tiefer im Wasser stehen, muss überlegt werden, ob durch geeignete Maßnahmen die erhöhte Gefährdung auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann, zum Beispiel durch zusätzlich begleitendes Personal, so dass im Einzelfall auch eine 1:1 Betreuung gewährleistet ist (siehe dazu auch 2.4).

**Achtung:**

Bezüglich Schwimmhilfen sollte in jedem Fall Rücksprache mit der zuständigen Schwimmaufsicht/ Bademeister: in vor Ort gehalten werden, da nicht alle herkömmlichen Schwimmhilfen geeignet sind.

Laut DGUV bieten Schwimmflügel und andere Hilfsmittel keinen sicheren Schutz vor dem Ertrinken. Ihr Einsatz reduziere den Umfang der Aufsicht nicht und erhöhe auch nicht die empfohlene Wassertiefe. Ihr Einsatz solle der DGUV zur Folge auf ein Minimum reduziert werden, um den Kindern kein falsches Sicherheitsgefühl durch einen künstlichen Auftrieb zu vermitteln.

In tieferem Wasser dürfen nur Kinder baden, die mindestens den Nachweis als Freischwimmer:innen (Bronzeabzeichen) erbracht haben.

Auch wenn nach Aussage der Eltern einzelne Kinder als sichere Schwimmer:innen gelten, ist dies stets durch einen schriftlichen Nachweis gemäß DLRG-Vorgaben („Schwimmzeugnis“) zu belegen. Gemäß **Vorgaben der DLRG** gelten Kinder, die ausschließlich das „Seepferdchen“ besitzen, **nicht als sichere Schwimmer: innen!**

## 2.3 Festlegen von Verantwortlichkeiten für den Schwimmbadbesuch

Die Einrichtungsleitung legt fest, welche pädagogische Fachkraft die Verantwortung beim Schwimmbadbesuch übernimmt (= hauptverantwortliche beziehungsweise leitende pädagogische Fachkraft). Die organisatorische Gesamtverantwortung für den Personaleinsatz verbleibt immer bei der Einrichtungsleitung. Wenn die Einrichtungsleitung selbst am Schwimmbadbesuch beteiligt ist, verbleibt die Gesamtverantwortung bei ihr.

Sollte die Einrichtungsleitung nicht selbst den Schwimmbadbesuch begleiten, obliegt demnach die Durchführungsverantwortung der leitenden pädagogischen Fachkraft und kann nicht auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf die anwesende Schwimmbadaufsicht. Andere Begleitpersonen können Aufsichtsaufgaben nach Prüfung auf Eignung (Schwimmerfahrung) und vorheriger Absprache übernehmen.

### 2.3.1 Rettungsfähigkeit

Die hauptverantwortliche pädagogische Fachkraft beziehungsweise die Einrichtungsleitung selbst, sofern sie den Besuch leitet, **muss** in jedem Fall die Rettungsfähigkeit beim Schwimmen gewährleisten, um Kinder aus dem tiefsten Becken retten zu können. Denn der Umfang der Rettungsfähigkeit ist insbesondere abhängig vom besuchten Schwimmbad und den vorhandenen Wassertiefen der angrenzenden und sonstigen Wasserbecken.

#### Bei räumlich abgetrennten Lehrschwimmerbecken mit einstellbarem Hubboden:

Hier reicht die sogenannte „**kleine Rettungsfähigkeit**“ aus. Hierzu muss die Fachkraft in der Lage sein,

- einen 5 kg schweren Ring vom Beckenbogen hoch zu holen,
- eine Person an den Beckenrand zu schleppen
- und lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten.

#### Bei Schwimmhallen mit angrenzenden Schwimmerbecken bzw. fließenden Übergängen zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken:

Schwimmbäder sind häufig so gestaltet, dass Nichtschwimmer:innenbecken und tiefere

Schwimmer:innenbecken direkt aneinandergrenzen und nur durch Bänder voneinander getrennt sind. Hier besteht die Gefahr, dass die Kinder in das tiefere Schwimmer:innenbecken gelangen.

Hier muss die „**allgemeine Rettungsfähigkeit**“ vorhanden sein, die durch einen achtstündigen Lehrgang (Theorie und Praxis in neun Unterrichtseinheiten) erlernt wird. Die Vorgaben hierzu sind den Empfehlungen der Unfallkasse Nord zu entnehmen. Die Rettungsfähigkeit ist spätestens alle zwei Jahre erneut nachzuweisen.

Wünschenswert ist daher der Besitz des Rettungsabzeichens in Bronze.

Die Funktion der Rettungsfähigkeit kann auch alternativ durch qualifizierte Eltern oder andere Begleiter:innen (beispielsweise Schwimmlehrer:innen im Rahmen von Projekten) ausgeübt werden. Dies ist schriftlich im Protokoll zur Vorbereitung des Schwimmbadbesuches festzuhalten und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei der hauptverantwortlichen pädagogischen Fachkraft beziehungsweise der Einrichtungsleitung, sofern diese den Schwimmbadbesuch selbst leitet.

Darüber hinaus müssen **alle** am Schwimmbadbesuch Beteiligten (= Unterstützungspersonen), wie pädagogischen Fachkräfte, Praktikanten, Eltern oder sonstige Personen

- vor dem Schwimmbadbesuch durch die Einrichtungsleitung, beziehungsweise vor Ort durch die Gesamtverantwortliche Fachkraft unterwiesen werden (siehe 2.1).

Alle Nachweise sind regelmäßig beziehungsweise spätestens vor dem Schwimmbadbesuch bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.

## 2.4 Aufsichtspflicht

Über die Kinder ist vor und während der Teilnahme am Baden ständige Aufsicht durch die begleitenden Fachkräfte sicherzustellen. Keinesfalls genügt die Aufsicht durch Schwimm- beziehungsweise Badeaufsicht den gesetzlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht.

Die Regelung der Aufsichtspflicht wird **vor** dem Schwimmbadbesuch gemeinsam von der Einrich-

tungsleitung und der hauptverantwortlichen pädagogischen Fachkraft festgelegt. Es ist unbedingt anzuraten, den Betreuungsschlüssel höher zu wählen als bei anderen Beschäftigungen. Die Verantwortung der personellen Absicherung liegt bei der Einrichtungsleitung.

Grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Kinder darf ein Aufsichtsschlüssel von 1:5 nicht unterschritten werden.

Für den Elementarbereich gilt folgender Begleiter: innenschlüssel (Einrichtungsleitung eingeschlossen):

- bis zu 10 Kinder = mind. 2 Begleiter: innen
- bis zu 15 Kinder = mind. 3 Begleiter: innen
- bis zu 20 Kinder = mind. 4 Begleiter: innen

Die Anzahl der aufsichtführenden Personen wird von einer Reihe an Faktoren beeinflusst, die bei der Vorbereitung zu berücksichtigen sind:

- Größe des Schwimmbads, Beckengröße, Übersichtlichkeit bedingt durch Rutschen, Treppen, Massagebrausen etc.
- wechselnde Wassertiefen (siehe Tabelle 1), insbesondere, wenn der Nichtschwimmer:innenbereich einen fließenden Übergang zum Schwimmbereich aufweist, der bspw. nur durch eine auffällige Leine gekennzeichnet ist
- Verwendung von Spielsachen (z. B. großflächige Schwimmmatten)
- Anzahl der Kinder bzw. Gruppengröße (wie setzt sich die Gruppe zusammen?). Zu berücksichtigten ist unter anderem
  - Alter und Verhaltensweisen der Kinder
  - Entwicklungsstand der Kinder
  - Gesundheitszustand der Kinder (siehe Hinweis unter 2.2)
  - Sprachverständnis der Kinder

Die Zahl der Begleitpersonen ist an die oben genannten Bedingungen anzupassen und der Betreuungsschlüssel gegebenenfalls zu erhöhen. So ist bei Kindern mit individuellem Förderbedarf oder Kindern mit deutlichen Verhaltensauffälligkeiten eine 1:1 Betreuung einzuplanen.

Beim Baden und Schwimmen muss die Sicherheit der Kinder an erster Stelle stehen. Pädagogische Überlegungen müssen im Zweifel diesem Gebot untergeordnet werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die hauptverantwortliche aufsichtführende pädagogische Fachkraft muss sich vor jedem Schwimmbadbesuch selbstkritisch einschätzen, ob sie aktuell die Rettungsfähigkeit besitzt. Ist die Rettungsfähigkeit beeinträchtigt (beispielsweise durch temporäre Erkrankung), kann er/sie zur hauptverantwortlichen Aufsicht, einschließlich Rettungsfähigkeit nicht eingesetzt werden.

#### **Aufsicht beim Schwimmen / Sicherheit beim Schwimmen**

**Beim Betreten des Schwimmbads ist der Besuch der Kindergruppe beim Aufsichtspersonal des Schwimmbads anzumelden.** Die hauptverantwortliche Fachkraft (beziehungseise die Einrichtungsleitung) hat sich in diesem Rahmen den Schwimmmeister:innen vorzustellen. Ebenfalls ist der Abschluss (verlassen des Hallenbades) zu melden.

Art, Umfang und Standort der unterstützenden Personen sind mit der Einrichtungsleitung beziehungsweise der hauptverantwortlichen Fachkraft (mit den weiteren Aufsichtspersonen) konkret abzustimmen. Besonders muss auch auf nicht voneinander getrennte Nichtschwimmer:innen- und Schwimmer:innenbecken eingegangen werden.

Die Anzahl der gleichzeitig badenden Kinder sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit begrenzt werden.

Die hauptverantwortliche pädagogische Fachkraft bzw. die Einrichtungsleitung sollte je nach Gegebenheiten der Schwimmhalle, beziehungsweise des Schwimmbeckens, die Kinder vom Beckenrand aus beobachten. Die Vollzähligkeit der Kinder ist regelmäßig zu überprüfen. Es wird empfohlen, die Kinder einheitliche, auffällig farbige Badekappen tragen zu lassen. Die Anzahl von Spiel- und Wassersportgeräten ist so zu wählen, dass die ständige Sicht auf die Kinder im Wasser gewährleistet ist.

Während der Aufsicht im Schwimmbad darf die hauptverantwortliche aufsichtführende Person nicht mit Aufgaben betraut werden, die von der eigentlichen Überwachungsaufgabe ablenken (zum Beispiel Begleitung eines Kindes zur Toilette, Diskussionen und Unterhaltungen mit anderen Personen). Das Mitführen von Handys bzw. Smartphones in die Schwimmhalle ist untersagt.

Vor dem Schwimmen gehen und im Schwimmbad selbst, sind auch die Kinder altersgerecht mit der Badeordnung des Schwimmbades, insbesondere mit den allgemeinen Verhaltensregeln während des Schwimmens und auf den Gängen beziehungsweise in der Umkleidekabine hinzuweisen. Auf Gefahrenquellen, insbesondere auf die Abtrennung bzw. den Übergang vom Nichtschwimmer:innen- zum Schwimmer:innenbecken, ist besonders aufmerksam zu machen. Die allgemeine Badeordnung ist ebenfalls bei der Belehrung der Kinder heranzuziehen.

Als Badezeit empfiehlt sich - je nach individueller Konstitution der Kinder und der Kontinuität des Badens - ein Zeitraum von einer Viertel- bis höchstens Dreiviertelstunde.

### 3. Baden / Schwimmen mit Krippenkindern

Generell sollen Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kindertagesbetreuung keine Schwimmhalle besuchen. Gemäß den Empfehlungen der DGUV sollten Krippenkinder unter strengen Aufsichtsvorgaben (= ständige Aufsicht) in einem Planschbecken im Garten oder in den Duschwannen der Kindertageseinrichtung Erfahrungen im Wasser sammeln. Dabei sollte die Wassertiefe aufgrund der motorischen Fähigkeiten und der geringen Körpergröße 20 cm nicht überschreiten.

Als Ausnahme können Schwimmbäder gelten, die einen ausgewiesenen, von den übrigen Becken räumlich abgetrennten Bereich für Kinder von null bis drei Jahren haben. Sollte mit Krippenkindern ein Schwimmbadbesuch geplant sein, sind diese Gegebenheiten und weitere Voraussetzungen

(unter anderem 1:1 Betreuung) im Vorfeld mit der UK Bremen abzustimmen.

### 4. Schwimmen mit Hortkindern

Beim Baden/Schwimmen mit Hortkindern überwiegt, neben der Wassergewöhnung, das Interesse am Schwimmen lernen auf spielerische Art. Es kann sich in der Regel aber nicht um Schwimmunterricht handeln.

Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen, die in den Abschnitten 2.1. bis 2.4 beschrieben sind. Zudem sind folgende Punkte zu beachten:

#### Zu den Wassertiefen

Die Empfehlungen zu den Wassertiefen aus Tabelle 1 werden um folgende Angaben in Tabelle 2 ergänzt.

Sofern man mit Kindern (Hortbereich), die bereits das Schwimmen (**mindestens Freischwimmer/ Bronzeabzeichen**) beherrschen, zusätzlich das Schwimmer:innenbecken nutzen möchte, ist auch hierfür eine hauptverantwortliche Beckenaufsicht mit Rettungsfähigkeit erforderlich.

In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht, einschließlich die Rettungsfähigkeit an allen genutzten Becken gewährleistet ist.

Alter ab	Wassertiefe	Begründung
6 Jahre	bis max. 0,85 m	durchschnittliche Körpergröße 1,17 m
7 Jahre	bis max. 0,90 m	durchschnittliche Körpergröße 1,24 m
8 Jahre	bis max. 1,00 m	durchschnittliche Körpergröße 1,33 m
9 Jahre	bis max. 1,05 m	durchschnittliche Körpergröße 1,36 m
10 Jahre	bis max. 1,10 m	durchschnittliche Körpergröße 1,41 m

Tabelle 2 – Wassertiefen Hortbereich *Quelle: DGUV Information 202-079*

## Zum Begleiter: innenschlüssel

Generell gilt der unter 2.4 genannte Betreuer: inenschlüssel pro Kind.

Für Hortkinder, die **nachweislich über das Freischwimmerzeugnis (Bronze)** verfügen, gilt folgender Begleiter: innenschlüssel (Einrichtungsleitung eingeschlossen):

- bis zu 14 Kindern = mindestens zwei Begleiter:innen
- bis zu 20 Kindern = mindestens drei Begleiter:innen
- bis zu 26 Kindern = mindestens vier Begleiter:innen

Sofern Hortkinder mit Freischwimmerzeugnis ohne Begleitung das Schwimmbecken benutzen wollen, ist die Zustimmung des verantwortlichen Schwimmmeisters / der verantwortlichen Schwimmmeisterin einzuholen und sicherzustellen, dass in diesem Fall die Aufsicht von dem Badepersonal übernommen wird.

## 5. Weiteres

### 5.1 Kosten

Wenn nicht anders vereinbart (zum Beispiel durch ein Projekt oder Spenden), sind die Kosten für die Teilnahme am Schwimmen durch die Teilnehmer:innen zu tragen.

### 5.2 Versicherungsschutz

Das Baden in der Einrichtung und auch der Schwimmbadbesuch sind Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung. Somit stehen die Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Schwimmbadbesuch in Zusammenhang stehen.

### 5.3 Baden im eigenverantwortlichen Badebetrieb

Eigenverantwortlicher Badebetrieb ist stets gegeben, wenn kein bewachtes Bad im öffentlichen Badebetrieb aufgesucht wird.

Bei der Nutzung eines nichtöffentlichen Bades (eigenverantwortlicher Badebetrieb wie zum Beispiel Schulschwimmbäder) sollte die hauptverantwort-

liche bzw. leitende pädagogische Fachkraft im Besitz des **Deutschen Rettungsschwimmerzeichens in Silber** sein.

### 5.4. Aufenthalte an öffentlichen Gewässern

Grundsätzlich ist das Baden in öffentlichen Gewässern wie Flüssen, Seen oder dem Meer nicht erlaubt! Besuche von daran angrenzenden Stränden und Grünflächen sind hingegen erlaubt.

Werden öffentliche Gewässer aufgesucht, zum Beispiel Badestrände sind nachfolgende Punkte zu beachten:

Sofern sich die Kinder in Schwimmkleidung am Strand aufhalten, muss davon ausgegangen werden, dass das Gewässer auch zum Baden genutzt wird. In diesem Fall muss der/die hauptverantwortliche Pädagoge/-in über das Rettungsabzeichen in Silber verfügen.

### Anlagen:

- DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ (Stand 04-2022)
- Rettungsfähigkeit von Erzieherinnen und Erziehern, Empfehlung der UK Nord
- DGfDB 94.14 „Sicherheit bei der Organisation und Durchführung von Schwimm- und das Schwimmen vorbereitenden Kursen“ Stand: August 2016

**Richtlinie zum Besuch von Schwimmbädern  
durch Kindertageseinrichtungen**

Herausgeber  
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen  
Konsul-Smidt-Str. 76a  
28217 Bremen  
0421- 3 50 12-0  
office@unfallkasse.bremen.de  
www.unfallkasse.bremen.de  
Bremen, September 2025